

Gemeinde Rastede

TOP 7 Bebauungsplan Nr. 109

"Südlich Schloßpark IV"

mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 13 b BauGB

Vorlage: 2018/117

Ausschuss für Bau, Planung, Umwelt und Straßen 18.06.2018

Übersicht zum Plangebiet

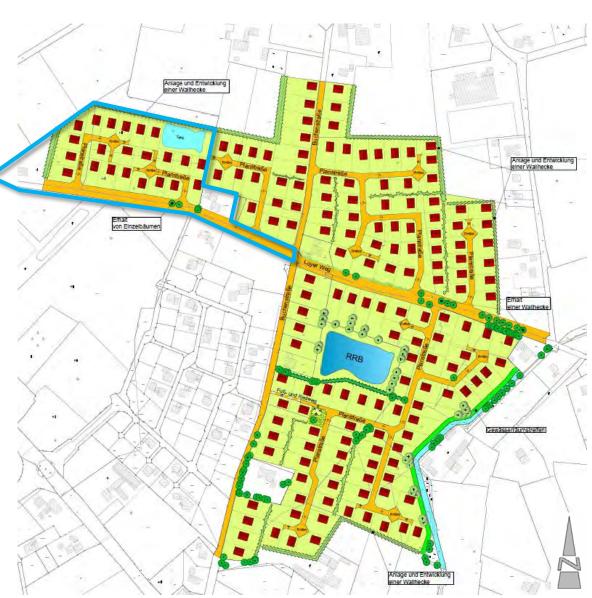
Anlass und Ziel der Planung

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung des vierten Bauabschnittes "Südlich Schloßpark"
- Anhaltend hohe Nachfrage nach Baugrundstücken für eine regionaltypische Einzel- und Doppelhausbebauung
- Grundstücke für Ein-/ Doppelhäuser und im geringem Maße Mehrfamilienhausbebauung



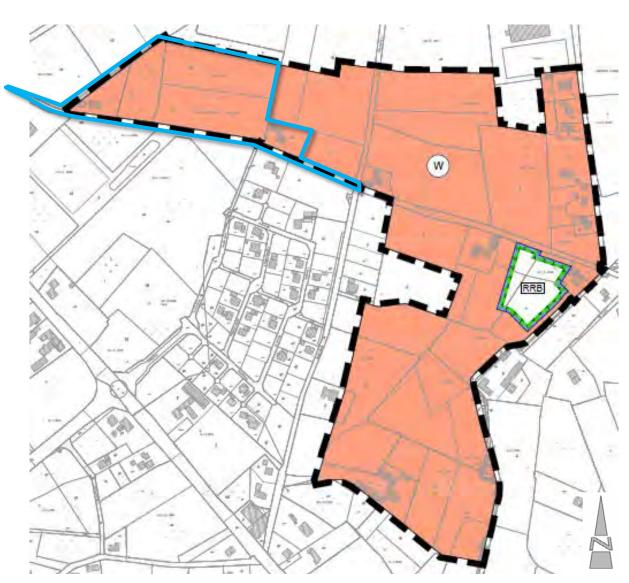
Städtebauliches Entwicklungskonzept "Südlich Schloßpark"

- 2011 erstellt
- bildet die Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Süden des Hauptortes Rastede

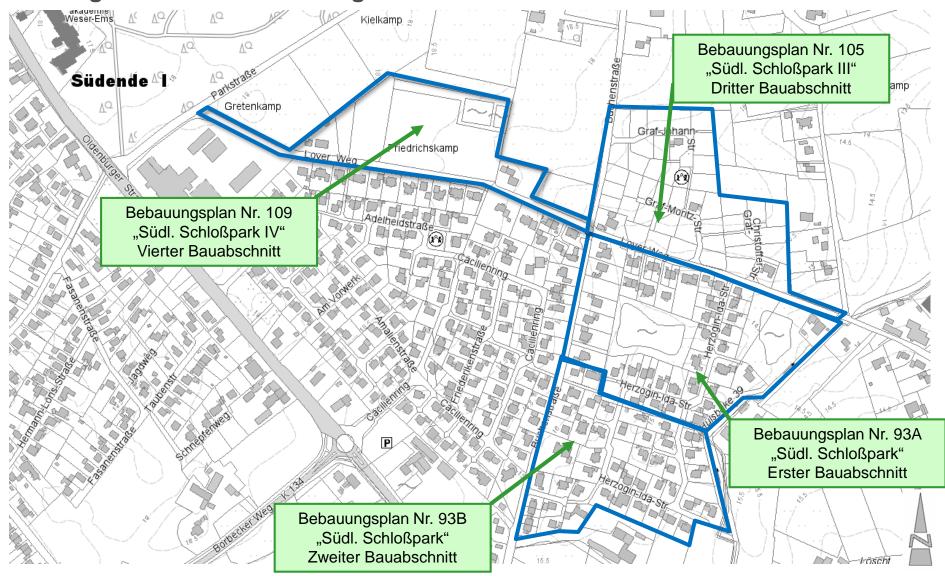


Auszug Flächennutzungsplan

Gesamter Geltungsbereich:Darstellung als Wohnbaufläche (W)



Planungsrechtliche Umsetzung





Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland:	
 Fehlen des oberen Bezugspunktes in der textlichen Festsetzung zur Traufhöhe im WA 2. 	- Oberer Höhenbezugspunkt in der textlichen Festsetzung ergänzt.
- Es wird angeregt, die Höhenangaben/- daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen.	- Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden
- Empfehlung der Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6.	- Textliche Festsetzung Nr. 6 wird konkretisiert.
 Für Grundstücke an der Stichstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen 	- Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche nicht für erforderlich gehalten wird
 Zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB sollten Flächenangaben ergänzt werden. 	- Anregung wird gefolgt und Flächenangaben in der Begründung ergänzt.
- Redaktionelle Änderungs- Hinweise zu Begründung und Planzeichnung.	- Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.

Entwurf

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1 - WA3) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte

(§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:

a) Firsthöhe (FH): Obere Firstkante

b) Oberkante

Fertigfußboden (OKFF): Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße

Endfassung

Innerhalb der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete (WA1 - WA3) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte

(§ 18 (1) BauNVO):

Oberer Bezugspunkt:

a) Firsthöhe (FH):

Die Firsthöhe (FH) ist die obere Firstkante

b) Traufhöhe (TH):

Die Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der

Außenkannte des aufgehenden Mauerwerks.

c) Oberkante Fertigfußboden (OKFF): Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens

Unterer Bezugspunkt: Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten

Erschließungsstraße

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland:	
 Fehlen des oberen Bezugspunktes in der textlichen Festsetzung zur Traufhöhe im WA 2. 	- Oberer Höhenbezugspunkt in der textlichen Festsetzung ergänzt.
- Es wird angeregt, die Höhenangaben/- daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen.	- Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden
- Empfehlung der Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6.	- Textliche Festsetzung Nr. 6 wird konkretisiert.
- Für Grundstücke an der Stichstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen	- Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche nicht für erforderlich gehalten wird
- Zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB sollten Flächenangaben ergänzt werden.	- Anregung wird gefolgt und Flächenangaben in der Begründung ergänzt.
- Redaktionelle Änderungs- Hinweise zu Begründung und Planzeichnung.	- Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland:	
 Fehlen des oberen Bezugspunktes in der textlichen Festsetzung zur Traufhöhe im WA 2. 	- Oberer Höhenbezugspunkt in der textlichen Festsetzung ergänzt.
- Es wird angeregt, die Höhenangaben/- daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen.	- Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden
- Empfehlung der Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6.	- Textliche Festsetzung Nr. 6 wird konkretisiert.
 Für Grundstücke an der Stichstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen 	- Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche nicht für erforderlich gehalten wird
 Zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB sollten Flächenangaben ergänzt werden. 	- Anregung wird gefolgt und Flächenangaben in der Begründung ergänzt.
- Redaktionelle Änderungs- Hinweise zu Begründung und Planzeichnung.	- Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.

Entwurf

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a+b BauGB sind Garagen und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO nicht zulässig.

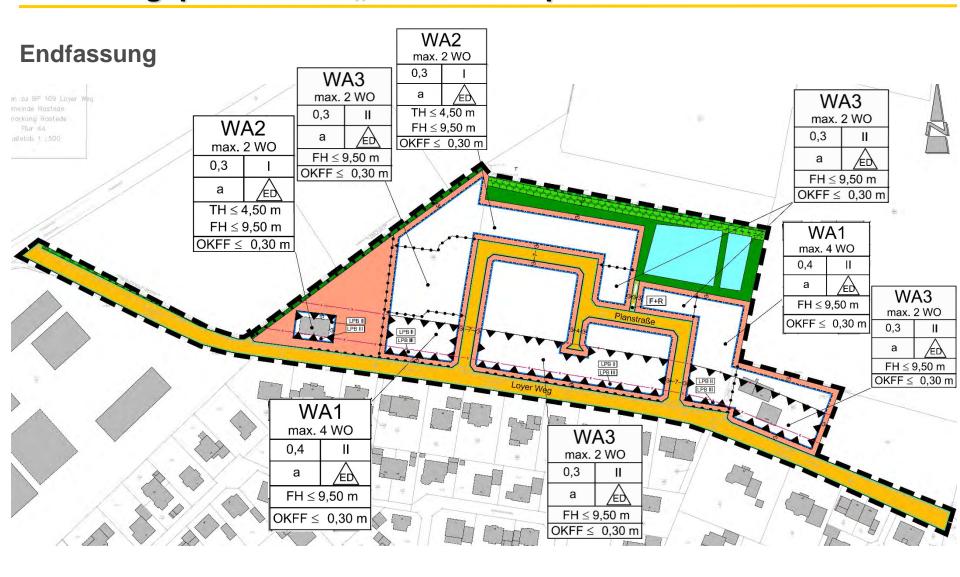
Endfassung

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in einem Abstand von 3,00 m entlang der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25a + b BauGB Garagen und Stellplätze gem. § 12 (6) BauNVO nicht zulässig.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland:	
 Fehlen des oberen Bezugspunktes in der textlichen Festsetzung zur Traufhöhe im WA 2. 	- Oberer Höhenbezugspunkt in der textlichen Festsetzung ergänzt.
- Es wird angeregt, die Höhenangaben/- daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen.	- Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden
- Empfehlung der Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6.	- Textliche Festsetzung Nr. 6 wird konkretisiert.
 Für Grundstücke an der Stichstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen 	- Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche nicht für erforderlich gehalten wird
 Zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB sollten Flächenangaben ergänzt werden. 	- Anregung wird gefolgt und Flächenangaben in der Begründung ergänzt.
- Redaktionelle Änderungs- Hinweise zu Begründung und Planzeichnung.	- Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland:	
 Fehlen des oberen Bezugspunktes in der textlichen Festsetzung zur Traufhöhe im WA 2. 	- Oberer Höhenbezugspunkt in der textlichen Festsetzung ergänzt.
- Es wird angeregt, die Höhenangaben/- daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen.	- Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden
- Empfehlung der Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6.	- Textliche Festsetzung Nr. 6 wird konkretisiert.
 Für Grundstücke an der Stichstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen 	- Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche nicht für erforderlich gehalten wird
 Zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB sollten Flächenangaben ergänzt werden. 	- Anregung wird gefolgt und Flächenangaben in der Begründung ergänzt.
- Redaktionelle Änderungs- Hinweise zu Begründung und Planzeichnung.	- Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.

Anregungen	Abwägungsvorschläge
Landkreis Ammerland:	
 Fehlen des oberen Bezugspunktes in der textlichen Festsetzung zur Traufhöhe im WA 2. 	- Oberer Höhenbezugspunkt in der textlichen Festsetzung ergänzt.
- Es wird angeregt, die Höhenangaben/- daten der unteren Bezugspunkte (NN) zu ergänzen.	- Der Anregung wird nicht gefolgt, da die Höhenlagen der Erschließungsstraßen erst im Anschluss an dieses Bauleitplanverfahren festgelegt werden
- Empfehlung der Konkretisierung der textlichen Festsetzung Nr. 6.	- Textliche Festsetzung Nr. 6 wird konkretisiert.
 Für Grundstücke an der Stichstraße einen zentralen Aufstellplatz für Müllgroßbehälter, Sperrmüll etc. vorsehen 	- Anregung wird nicht gefolgt, da die Festsetzung einer Aufstellfläche nicht für erforderlich gehalten wird
 Zur transparent dokumentierten Herleitung der erfüllten Voraussetzungen zur Anwendung des § 13b BauGB sollten Flächenangaben ergänzt werden. 	- Anregung wird gefolgt und Flächenangaben in der Begründung ergänzt.
- Redaktionelle Änderungs- Hinweise zu Begründung und Planzeichnung.	- Redaktionelle Änderungen werden eingearbeitet.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!